



LEBRING
ST. MARGARETHEN

Kundmachung

GZ: B-2023-1204-00380/0001
Datum: 04.06.2025

Kontakt Daten

SB/Abt: Sabine Eder
Tel: 03182/247115
Mail: bauamt@lebring-st-margarethen.gv.at

Gegenstand: Um- und Zubau beim bestehenden Betriebsgebäude (Gastronomie) in Form einer umfassenden Sanierung zu 12 Wohneinheiten und 2 Geschäftsflächen, Errichtung von Terrassen sowie Verbringung der Dachflächenwässer über Sickerschächte, an der Nordwestseite die Zufahrt zu Tiefgarage mit Überdachung sowie Herstellen eines Übergangs der Abfahrt als ihre Erschließung
Errichtung von 3 Wohnblöcken mit der Bezeichnung Block West mit 5 Wohneinheiten, weiters den Hoftrakt mit 8 Wohneinheiten und 1 Liftanlage, sowie Winkel Ost- und Westtrakt mit 23 Wohneinheiten sowie einer Tiefgarage mit 42 Abstellplätzen sowie Liftanlage und 48 Kellerersatzräumen. Einen Kinderspielplatz zwischen Winkeltrakt und Hoftrakt. Terrassen bei den Erdgeschosswohnungen teilweise überdacht, weiters 2 Fluchtwegstiegenanlagen von der Tiefgarage, eine Schallschutzwand an der nordwestlichen Grundgrenze, als Einfriedungsmauer teilweise neu bzw. Altbestandsgebäude. Ableitung der Dachflächenwässer in Sickerschächten. Herstellen der inneren Erschließung zwischen den einzelnen Objekten und der Tiefgarage. Neueinteilung von 16 Abstellplätzen auf dem Grundstück Nr. 37/31 Thaller-Hof GmbH, 8041 Graz-Liebenau

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 30.05.2023, eingelangt am 31.05.2023, hat die Thaller-Hof GmbH, 8041 Graz-Liebenau, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den Um- und Zubau beim bestehenden Betriebsgebäude (Gastronomie) in Form einer umfassenden Sanierung zu 12 Wohneinheiten und 2 Geschäftsflächen, Errichtung von Terrassen sowie Verbringung der Dachflächenwässer über Sickerschächte, an der Nordwestseite die Zufahrt zu Tiefgarage mit Überdachung sowie Herstellen eines Übergangs der Abfahrt als ihre Erschließung, Errichtung von 3 Wohnblöcken mit der Bezeichnung Block West mit 5 Wohneinheiten, weiters den Hoftrakt mit 8 Wohneinheiten und 1 Liftanlage, sowie Winkel Ost- und Westtrakt mit 23 Wohneinheiten sowie einer Tiefgarage mit 42 Abstellplätzen sowie Liftanlage und 48 Kellerersatzräumen. Einen

Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen | Grazerstraße 1, 8403 Lebring | Tel: 03182/2471 | Fax: 03182/2471 17

Mail: info@lebring-st-margarethen.gv.at | Web: www.lebring-st-margarethen.gv.at | DVR: 0746843 | UID: ATU28579302

Bankverbindung: Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Wildon eGen | BIC: RZSTAT2G102 | IBAN: AT71 3810 2000 0852 0009

Kinderspielplatz zwischen Winkeltrakt und Hoftrakt. Terrassen bei den Erdgeschosswohnungen teilweise überdacht, weiters 2 Fluchtwegstiegenanlagen von der Tiefgarage, eine Schallschutzwand an der nordwestlichen Grundgrenze, als Einfriedungsmauer teilweise neu bzw. Altbestandsgebäude. Ableitung der Dachflächenwässer in Sickerschächten. Herstellen der inneren Erschließung zwischen den einzelnen Objekten und der Tiefgarage. Neueinteilung von 16 Abstellplätzen auf dem Grundstück Nr. 37/31 auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus den Grundstücken GST 11/2 aus EZ 66418/00254 in KG Lebring und GST 37/31 in der KG 66418 Lebring angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 02.07.2025, um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in der **Grazerstraße 3, 8403 Lebring-Sankt Margarethen** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: BAL Sabine Eder

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Lebring-St. Margarethen zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 22 (2) Z. 3a sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die **Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen** in der Natur.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung abzustecken.

A. Persönliche Verständigung:

(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail)

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde bis zum Tag der Verhandlung kundzumachen.

Der Bürgermeister:

ÖkR Ing. Franz Labugger

	Unterzeichner	Marktgemeinde Lebring St. Margarethen
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-05T09:31:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	22799067
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

ANGESCHLAGEN: 5.6.2025

ABGENOMMEN: _____